

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf [www.ama.at](http://www.ama.at) angezeigt

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	„Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel (55-02)“ Imkereijahr 2023
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel (55-02)“ im Imkereijahr 2023.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel (55-02)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p> <p>Aus Platzgründen wird der Fördergegenstand 3 „Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für biologische Bienenhalterinnen und -halter“ mit „Biowachs und Biofuttermittel“ abgekürzt.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	01.Jan.2023 bis: 15.Jun.2023
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	€
<b>Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: <a href="mailto:imkereifoerderung@ama.gv.at">imkereifoerderung@ama.gv.at</a>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	• Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
<b>Fördergegenstände</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	Neueinstiegsförderung BIO

<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Neueinstiegsförderung BIO: Ein gefördertes Neueinstiegspaket umfasst 5 neue Magazinbeuten, 5 Kunstschwärme & 5 Reinzuchtköniginnen.
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	Neueinstieg BIO
<b>FG-Nummer:</b>	2
<b>Bezeichnung:</b>	Neueinstiegsförderung konventionell
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Neueinstiegsförderung konventionell: Ein gefördertes Neueinstiegspaket umfasst 5 neue Magazinbeuten, 5 Kunstschwärme & 5 Reinzuchtköniginnen.
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	Neueinstieg konventionell
<b>FG-Nummer:</b>	3
<b>Bezeichnung:</b>	Biowachs und Biofuttermittel
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Ankauf von rückstandsfreiem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für biologische Bienenhalter und -halterinnen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	Wachspauschale pro Bienenvolk, Biofuttermittelpauschale pro Bienenvolk
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe <ul style="list-style-type: none"><li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li><li>- Juristische Personen</li><li>- natürliche Person</li><li>- Personenvereinigungen</li></ul> Sonstiger Förderwerber <ul style="list-style-type: none"><li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li><li>- Juristische Personen</li><li>- natürliche Person</li><li>- Personenvereinigungen</li></ul>
<b>Zusätzliche Information:</b>	Fördergegenstand 1 & 2: Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027  Fördergegenstand 3: Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027
<b>Fördervoraussetzungen</b>	
<b>Fördervoraussetzungen:</b>	• Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV

- Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
- Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Biologische Bienenhaltung (70-02) des ÖPUL ist bei einer Förderung gemäß Fördergegenstand 3 „Biowachs und Biozucker“ im Bereich „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02) eine gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung nach der Fördermaßnahme 70-02 ausgeschlossen.
- Registrierung im VIS: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel", Antrag auf Biofuttermittel: Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“.
- Fördergegenstand "Neueinstiegsförderung": Für diese Maßnahme kommen nur „Neueinsteigende“ gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 als förderwerbende Person in Betracht. Die Neueinstiegsförderung wird für ein Neueinstiegspaket gemäß Anhang III SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 gewährt und kann nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden.
- Fördergegenstand "Neueinstiegsförderung": Zum Zeitpunkt der Förderantragsstellung dürfen Neueinsteigende nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt sein.
- Fördergegenstand "Neueinstiegsförderung": Neueinsteigende haben an einem vom Imkereidachverband Biene Österreich für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 SRL Imkereiförderung anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen. Neueinsteigende im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben zum anerkannten Grundkurs im Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für diesen Fördergegenstand kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Die Förderung kann speziell für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden. Die Förderung für den Ankauf von Biofuttermitteln kann jedes Imkereijahr in Anspruch genommen werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften.
- Der Ankauf des Wachses muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Biokontrollvertrages, jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen. Wurde bereits früher mit der biologischen Bewirtschaftung begonnen (aber ohne biologische Bienenhaltung) und ein Biokontrollvertrag abgeschlossen, muss der Ankauf des Wachses innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der biologischen Bienenhaltung, jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen.

- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung wird der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs bezuschusst. Es muss mindestens 1 kg rückstandsfreies Wachs oder biologisch zertifiziertes Wachs pro Volk und dieses für mindestens 5 Völker angekauft werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für die biologische Bienenhaltung wird der Ankauf von Biofuttermitteln bezuschusst. Biofuttermittel sind nach dieser SRL Biorübenzucker oder Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker. Es müssen mindestens 10 kg Biofuttermittel pro Volk und diese für mindestens 5 Völker angekauft werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Der Einstieg bzw. Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie die biologische Bienenhaltung ist durch den Vertrag mit der Biokontrollstelle nachzuweisen, der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs sowie der Ankauf von Biofuttermitteln durch die entsprechende Rechnung. Die gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung in der Maßnahme 70-02 des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 ist ausgeschlossen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

### Auflagen

#### Auflagen:

- Es sind mindestens 5 Völker über einen Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften (Nachweis durch erforderliche Meldungen im VIS). Jede nachhaltige Verringerung der Anzahl der Bienenvölker unter 5 Völker im Zeitraum der verpflichteten Bewirtschaftung über die angeführten 2 Kalenderjahre sowie die Aufgabe der Bienenhaltung während dieser 2 Kalenderjahre ist binnen 14 Tagen an die Zahlstelle zu melden.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### Förderfähige Kosten

#### Kostenarten:

Sach- und Personalkosten

#### Nicht-förderfähige Kosten:

Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.

#### Zusätzliche Information:

#### Unter- und Obergrenze:

Pauschale Neueinsteiger konventionell: 875 €. Pauschale Neueinsteiger biologisch: 1240 €. Biowachs: 40 € pro Bienenvolk bis 4.000 €. Biofuttermittel: 15 € pro Bienenvolk bis 7.500 €.

### Art und Ausmaß

#### Fördersätze:

- 70 % der durchschnittlichen Kosten eines Neueinsteigerpakets für konventionelle Bienenhaltung
- 80 % der durchschnittlichen Kosten eines Neueinsteigerpakets für biologische Bienenhaltung
- Pauschal 40 € pro Bienenvolk für den Ankauf von

rückstandsfreiem Wachs bis maximal 4.000 €

- Pauschal 15 € pro Bienenvolk für den Ankauf von Biofuttermitteln bis maximal 7.500 €

<b>Zuschläge:</b>	keine
<b>Agrarinvestitionskredite (AIK):</b>	
<b>Förderbetrag:</b>	-
<b>Förderobergrenzen:</b>	
<b>Zeitpunkt der Kostenerkennung:</b>	Zeitpunkt der Kostenerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrages
<b>Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:</b>	keines
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Berücksichtigung von Einnahmen:</b>	
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Auswahlkriterien</b>	

Die Auswahlkriterien finden Sie auf [ama.at](https://ama.at).